

Landesnaturenschutzgesetz – Anhörung A 17 – 30.05.2016

## **Notwendigkeit gezielter Maßnahmen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen**

(Inhaltliche Beschränkung auf zwei Themen)

### **1 Abbau von erheblichen Informationsdefiziten als Grundlage für jedes zielführende Vorgehen**

Zu § 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgrund des dramatischen Rückgangs der Artenvielfalt in Nordrhein-Westfalen sind Grundlagenerhebungen und gezielte Maßnahmen erforderlich, die zu erarbeiten wären.

Dies betrifft u.a. die konkretere Darstellung der notwendigen Behebung der gravierenden Kenntnisdefizite als Basis für gezielte Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben des Artenschutzes (s. § 38 Abs. 1 BNatSchG) sollte vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) ein Arten- und Biotopschutzprogramm erstellt und fortgeschrieben werden. Dieses sollte insbesondere als Aufgabe und Ziel enthalten:

- Komplettierung der Verzeichnisse für **alle** im Landesgebiet vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer regionalen und exemplarisch ihrer lokalen Gefährdungsbewertung (Erweiterung der Roten Listen).
- Datenerhebungen für **alle** bestandsgefährdeten Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen sowie ihre wesentlichen Populationen einschließlich ihrer Veränderungen, soweit sie für den Artenschutz und den Erhalt der lokalen Biodiversität bedeutsam sind unter Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen.

Der heutige Sachstand hierzu ist als Grundlage für nachhaltige bzw. zielführende Maßnahmen und Bewertungen unter dem Themenkomplex Biodiversität unzureichend. Für die Mehrzahl der Arten in Nordrhein-Westfalen ist der Gefährdungstatus immer noch völlig unbekannt. Ein ganz entscheidendes Ziel muß sein, diese Wissenslücke zu schließen. Es gilt für die überwiegenden Artenanteile unserer Biodiversität den Gefährdungszustand erst noch zu ermitteln, um zielführende Maßnahmen für real stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten ergreifen zu können.

### **2 Bewahrung der Biodiversität in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen etc.**

U.a. zu § 4 Landwirtschaft sowie Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.

Eine Regelung zum Gebrauch bzw. Verbot von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Mitteln in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie entsprechender Mitteilungspflichten wird für dringend erforderlich gehalten. Dies betrifft insbesondere auch ackerbaulich genutzte Flächen innerhalb von Schutzgebieten und in deren unmittelbarer Umgebung. Zum Umgebungsschutz, der in § 22 Abs. 1 S. 3 HS 2 BNatSchG vorgesehen ist, sollte in das Landesnaturenschutzgesetz eine Regelung aufgenommen werden, die dazu verpflichtet, die Umgebung eines Schutzgebietes in dessen Schutz mit einzubeziehen, wenn der Schutzzweck dies erfordert.

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Landesnaturenschutzgesetz ist erforderlich:

„Die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Organismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen (Pestizide, sonstige Pflanzenbehandlungsmittel), ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in besonders geschützten Biotopen und auf flächenhaften Naturdenkmalen sowie deren unmittelbar angrenzender Umgebung verboten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ausnahmefällen die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit dies dem Schutzzweck dient und eine Benachteiligung der Schutzgüter nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

Für die Schutzgebiete sind ausreichende nähere Umgebungszonen (Pufferzonen) zu definieren, in denen gleichfalls die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im gebietstypisch ausreichenden Abstand untersagt ist.

Zu der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der weiteren Umgebung von Schutzgebieten ist eine Mitteilungspflicht an die zuständigen Naturschutzbehörden und ein Kontrollmechanismus einzurichten, um eine Basis für die Bewertung von Distanzwirkungen zu realisieren.

Die Aufnahme der o.g. Regelungen ist dringend erforderlich.

Die direkten wie indirekten Effekte des Einsatzes chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist einer der relevanten Faktoren für den Rückgang der biologischen Vielfalt. Er findet derzeit in Nordrhein-Westfalen im Regelfall unter anderem auf Ackerbauflächen auch innerhalb (!) der Schutzgebiete und ohne jede besondere Einschränkung statt. Gleiches gilt für unmittelbar angrenzende Flächen. Eine Mitteilungspflicht zu den angewandten, teils hochgradig toxischen Wirkstoffen an die gebietsbetreuenden Naturschutzbehörden existiert nicht.

Letztlich ist bei allen Pestiziden mit mehr oder weniger gravierenden Nebenwirkungen zu rechnen - sofern die Nichtziel-Organismen relevanten Mengen ausgesetzt sind. Dies betrifft potentiell sehr hohe Zahlen von Arten mit bedeutenden Ökosystemfunktionen und es besteht insofern auch ein hohes Gefährdungspotential für den Naturhaushalt in Schutzgebieten.

Das Nebenwirkungsprofil der Pestizide entspricht dabei zumeist dem jeweiligen Wirkungsbereich. Zu dem erhöhten Wirkungsgrad, d.h. der Toxizität heutiger Pestizide – für manche Ziel- und Nichtzielarten liegt dieser um Faktoren von n-1000 höher als bei den in der Vergangenheit eingesetzten Wirkstoffen – kommt die überwiegende Betroffenheit einer sehr hohen Zahl von Nichtzielarten. Unter letzteren befinden sich selbstverständlich auch die Arten welche „eigentlich“ den Zweck der Schutzgebiete begründen. Viele dieser Arten benutzen heute in ihrem natürlichen Aktionsradius auch mit toxischen Wirkstoffen belastete, benachbarte Flächen als Teillebensraum. Unter diesen befinden potentiell selbstverständlich auch regional oder landesweit gefährdete, besonders oder streng geschützte Arten.

Aufgrund der Persistenz vieler heute Pestizide, deren Wasserlöslichkeit und den Potentialen der Wind- bzw. Staubverfrachtung besteht zudem ein Risikopotential in der Kontamination unmittelbar angrenzender Schutzgüter. Heutige, systemisch wirkende Pestizide werden von Pflanzen aufgenommen, in denen sodann der Wirkstoff in alle Pflanzenteile verteilt wird und in die Nahrungsketten gelangt.

Es steht daher ausser Frage, das zur heutigen Anwendungspraxis von Pestiziden in Schutzgebieten ein dringender Regelungsbedarf besteht.

Wie in einem Informationspapier von Umweltbundesamt (UBA) und Bundesamt für Naturschutz (BfN) zu Notfallgenehmigungen für Pestizide in Naturschutzgebieten bereits geschehen (Umweltbundesamt, 2015), plädiert das UBA daher an die Bundesländer, ein grundsätzliches Anwendungsverbot in Naturschutzgebieten zu installieren. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der europäischen Rahmenrichtlinie („sustainable use directive“), welche eine Minimierung oder ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmittel für Naturschutzgebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) und Trinkwasserschutzgebiete durch die Mitgliedstaaten anmahnt (Europäische Union, 2009).

-----  
 Dr. Martin Sorg  
 Entomologischer Verein Krefeld e.V.  
 Marktstraße 159, 47798 Krefeld  
 email: mail@entomologica.de  
 http://www.entomologica.de